

## SATZUNG des FÖRDERVEREINS INDUSTRIEMUSEUM ZOLLERN 2/4 e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Industriemuseum Zollern 2/4" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Er hat seinen Sitz in Dortmund.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Kulturgutes im Raum Bövinghausen und Umgebung, sowie die Förderung des Industriemuseums Zollern 2/4 z.B. durch Ankauf von Ausstellungsgegenständen.

### § 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden,

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft zum Verein

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, durch Erlöschen bei juristischen Personen, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und jederzeit fristlos möglich.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die Bestimmungen dieser Satzung gröblich verletzt wurden oder das Ansehen des Vereins schwerwiegend geschädigt worden ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 5 Beiträge an den Verein

Der Verein kann Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge erheben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### § 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt einen Rechnungsprüfer für zwei Geschäftsjahre und beschließt Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfalle, in der Regel jedoch einmal jährlich, vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per einfachem Brief eingeladen. Weitere Anträge zur Tagesordnung, insbesondere Wahlvorschläge zum Vorstand, sind bis eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Erweiterung der Tagesordnung ist mit Zustimmung der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder möglich.

Die Mitgliederversammlung kann vollständig virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Mitgliederversammlung virtuell, in persönlicher Anwesenheit oder in hybrider Form stattfindet.

Wird die Versammlung mittels digitaler Teilhabe in hybrider Form abgehalten, werden die Mitgliederrechte, insbesondere Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Abstimmungsrechte der Online-Teilnehmer dennoch vollständig gewährleistet. Dies kann im Wege jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung und auch durch Kombination unterschiedlicher Übertragungswege geschehen. Die Verfahrensweise im Einzelnen wird mit der Einladung, sowie zu Beginn jeder hybriden Mitgliederversammlung durch den Vorstand festgelegt und erläutert.

Die einzelnen Mitglieder sind für die technischen Teilnahmevoraussetzungen an ihren Endgeräten selbst verantwortlich. Der Verein gewährleistet lediglich die wesentliche Bereitstellung der virtuellen, sowie ggf. fernmündlichen Zugangsmöglichkeiten hinsichtlich der am Versammlungsort befindlichen Technik. Bei allgemeinen technischen Störungen muss die Mitgliederversammlung zeitnah wiederholt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Für eine Satzungsänderung und den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Vom Protokollführer, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird, ist ein Protokoll zu fertigen, das von Beiden gemeinsam zu unterzeichnen ist.

### § 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und führen danach die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst über alle Maßnahmen Beschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied kann in Angelegenheiten seines Ressorts, die keinen Aufschub dulden, auch allein entscheiden. Das Vorstandsmitglied führt nachträglich unverzüglich einen Vorstandsbeschluss herbei.

Der Verein wird nach außen jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

### § 9 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 10 Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss beim Vorstand mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn drei Viertel der teilnehmenden Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu, der dieses ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig zur Förderung der Zwecke der Zeche Zollern 2/4 des Westfälischen Industriemuseums in Dortmund-Bövinghausen zu verwenden hat.

Vorstehender Verein wurde in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Dortmund unter der Nr. VR 3058 am 10.01.1983 eingetragen.